



Wassersport-Haftpflicht-Bedingungen *Standard*

Stand 01.03.2015

1	Gegenstand der Versicherung	10	Rechtsfolgen bei Verletzung von Obliegenheiten
2	Geltungsbereich	11	Versicherungsbeginn, Beitrag
3	Umfang des Versicherungsschutzes	12	Kündigung nach Versicherungsfall
4	Ausschlüsse	13	Wegfall des versicherten Risikos
5	Herbeiführung des Versicherungsfalles	14	Verlängerung des Versicherungsvertrages
6	Rechtsstellung der beteiligten Personen	15	Allgemeine Bestimmungen
7	Vorvertragliche Anzeigepflichten	16	Zuständiges Gericht
8	Gefahrerhöhung	17	Außergerichtliche Beschwerde- und Rechtsbehelfsverfahren
9	Obliegenheiten im Versicherungsfall		

1 Gegenstand der Versicherung

- 1.1 Der Versicherer gewährt für die in Ziffer 1.2 beschriebenen Risiken dem Versicherungsnehmer und den in Ziffer 1.3 genannten mitversicherten Personen Versicherungsschutz für den Fall, dass sie wegen eines während der Wirksamkeit der Versicherung eingetretenen Schadenereignisses von einem Dritten aufgrund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen privatrechtlichen Inhaltes auf Schadenersatz in Anspruch genommen werden.
- 1.2 Versicherte Risiken
- 1.2.1 Versichert ist die Haftpflicht aus Besitz und Gebrauch des in der Police genannten Fahrzeuges zu privaten Zwecken.
- 1.2.2 Der Versicherungsschutz erstreckt sich auch auf:
- die Haftpflicht aus Unfällen von Unternehmern und Arbeitern, die an oder auf dem Fahrzeug oder in sonstiger Weise in Bezug auf das Fahrzeug eine Tätigkeit ausüben und dabei zu Schaden kommen,
 - die Haftpflicht aus Gebrauch von Beibooten des Fahrzeuges bis 25 PS / 18,4 kW,
 - die Haftpflicht aus Ziehen von Wasserskiläufern, Slalom Ski, Wakeboards, Kneeboards, Tubes (Herstellerzulassung für maximal zwei Personen) und Schirmdrachenfliegern, ausgeschlossen bleibt die persönliche Haftpflicht der gezogenen Personen,
 - die Haftpflicht aus der Beschädigung oder Zerstörung von gemieteten Einstellräumen und Steganlagen, die zu privaten Zwecken zur Unterbringung des Wassersportfahrzeuges angemietet wurden.
Die Ersatzleistung beträgt maximal EUR 20.000,-- je Schadenereignis, begrenzt auf EUR 40.000,-- für alle Schadenfälle eines Versicherungsjahres. Von jedem Mietsachschadenfall hat der Versicherungsnehmer einen Betrag von EUR 150,-- selbst zu tragen.
 - die Haftpflicht für unmittelbare oder mittelbare Folgen von Veränderungen der physikalischen, chemischen oder biologischen Beschaffenheit eines Gewässers einschließlich des Grundwassers (Gewässerschäden), jedoch mit Ausnahme solcher Gewässerschäden, die verursacht sind durch Einleiten oder Einbringen von gewässerschädlichen Stoffen in Gewässer oder durch sonstiges bewusstes Einwirken auf Gewässer, durch betriebsbedingtes Abtropfen oder Abflauen von Öl oder anderen Flüssigkeiten aus Tankverschlüssen, Betankungsanlagen oder aus maschinellen Einrichtungen des Schiffes oder seiner Beiboote, durch vorsätzliches Abweichen von dem Gewässerschutz dienenden Gesetzen, Verordnungen oder behördlichen Anordnungen.
- 1.3 Mitversicherte Personen sind:
- der Eigner (wenn er nicht selbst Versicherungsnehmer ist),
 - der Skipper und die Crewmitglieder sowie jede Person, die sich mit Zustimmung des Versicherungsnehmers oder des Eigners als Gast an Bord des Fahrzeuges befindet,
 - jede Person, die mit Zustimmung des Versicherungsnehmers oder des Eigners im Zusammenhang mit dem Gebrauch des Fahrzeuges ein Beiboot des Fahrzeuges gebraucht.

2 Geltungsbereich

- 2.1 Der Versicherungsschutz gilt weltweit.

3 Umfang des Versicherungsschutzes

- 3.1 Die Leistungspflicht des Versicherers umfasst die Prüfung der Haftpflichtfrage, die Freistellung der versicherten Personen von berechtigten und die Abwehr unberechtigter Ansprüche. Berechtig sind Schadenersatzverpflichtungen dann, wenn die versicherten Personen aufgrund Gesetzes, rechtskräftigen Urteiles, Anerkenntnisses oder Vergleiches zur Entschädigung verpflichtet sind und der Versicherer hierdurch gebunden ist. Anerkenntnisse und Vergleiche, die von den versicherten Personen ohne Zustimmung des Versicherers abgegeben oder geschlossen worden sind, binden den Versicherer nur, soweit der Anspruch auch ohne Anerkenntnis oder Vergleich bestanden hätte.
- Ist die Schadenersatzverpflichtung der versicherten Personen mit bindender Wirkung für den Versicherer festgestellt, hat der Versicherer die versicherten Personen binnen zwei Wochen vom Anspruch des Dritten freizustellen.

- 3.2 Der Versicherer gilt als bevollmächtigt, im Namen der versicherten Personen Ansprüche nach Ziffer 3.1 zu befriedigen und/oder abzuwehren. Wenn eine vom Versicherer verlangte Erledigung eines Haftpflichtanspruches durch Anerkenntnis, Befriedigung oder Vergleich an dem Verhalten einer versicherten Person scheitert, so hat der Versicherer für den von der Weigerung an entstehenden Mehraufwand an Hauptsache, Zinsen und Kosten nicht aufzukommen.
- 3.3 Für den Umfang der Leistung des Versicherers bildet die vereinbarte Versicherungssumme die Höchstgrenze bei jedem Schadenereignis. Mehrere zeitlich zusammenhängende Schäden aus derselben Ursache gelten als ein Schadenereignis. Die Gesamtleistung für alle Schadenereignisse eines Versicherungsjahres ist begrenzt auf das Doppelte der vereinbarten Versicherungssumme.
- 3.4 Erstattet werden Aufwendungen, auch erfolglose, die bei Eintritt des Versicherungsfalles dem Versicherungsnehmer für die Abwendung und Minderung des Schadens (Ziffer 9.2) entstanden sind und soweit er sie den Umständen nach für geboten halten durfte.
- 3.5 Aufwendungen des Versicherers für Kosten, einschließlich der Kosten zur Abwendung und Minderung des Schadens, werden nicht als Leistungen auf die Versicherungssumme angerechnet.
- 3.6 Für Haftpflichtansprüche, die nach dem Recht der USA oder Kanadas geltend gemacht werden, gilt - unabhängig vom Gerichtsstand - folgende Sonderregelung: Anstelle der in der Police dokumentierten Versicherungssumme gelten folgende Versicherungssummen:
- Personen- und/oder Sachschäden EUR 1.000.000,--
 - Vermögensschäden EUR 100.000,--
- Aufwendungen des Versicherers für Kosten werden, abweichend von Ziffer 3.5 dieser Bedingungen, als Leistungen auf diese Versicherungssummen angerechnet. Das gilt auch dann, wenn die Kosten auf Weisung des Versicherers entstanden sind.

4 Ausschlüsse

Ausgeschlossen von der Versicherung sind:

- 4.1 Haftpflichtansprüche aus Schadenereignissen, die eintreten, während das Fahrzeug zu anderen als sportlichen oder Vergnügungszwecken eingesetzt wird (insbesondere Vercharterung), es sei denn, hierfür ist Versicherungsschutz besonders vereinbart,
- 4.2 Haftpflichtansprüche aus Schadenereignissen, die eintreten, während das Fahrzeug von einer Person geführt wird, die nicht die für das Führen des Fahrzeugs erforderliche behördliche Erlaubnis besitzt, wobei die Verpflichtung zur Leistung durch den Versicherer gegenüber den übrigen Versicherten bestehen bleibt, wenn der Versicherungsnehmer bzw. Eigner das Vorliegen der Erlaubnis beim verantwortlichen Führer ohne Verschulden annehmen durfte oder wenn ein unberechtigter Führer das Fahrzeug geführt hat,
- 4.3 Haftpflichtansprüche aus Schadenereignissen bei Motorbootrennen, bei denen es allein auf die Erzielung von Höchstgeschwindigkeit ankommt, oder den dazugehörigen Übungsfahrten,
- 4.4 Haftpflichtansprüche des Versicherungsnehmers oder des Eigners gegen mitversicherte Personen sowie Haftpflichtansprüche mitversicherter Personen untereinander,
- 4.5 Haftpflichtansprüche von Angehörigen gegen den Versicherungsnehmer, die mit ihm in häuslicher Gemeinschaft leben. Als Angehörige gelten Ehegatten, Lebenspartner im Sinne des Lebenspartnerschaftsgesetzes oder vergleichbarer Partnerschaften nach dem Recht anderer Staaten, Eltern und Kinder, Adoptiveltern und -kinder, Schwiegereltern und -kinder, Stiefeltern und -kinder, Großeltern und Enkel, Geschwister sowie Pflegeeltern und -kinder (Personen, die durch ein familienähnliches, auf längere Dauer angelegtes Verhältnis wie Eltern und Kinder miteinander verbunden sind).
- 4.6 Haftpflichtansprüche, soweit sie aufgrund Vertrages oder besonderer Zusage über den Umfang der gesetzlichen Haftpflicht hinausgehen,
- 4.7 Haftpflichtansprüche der eigenen beruflich beschäftigten Besatzungsmitglieder gegen den Versicherungsnehmer oder Eigner, insbesondere aus Arbeitsunfällen, wenn sie im Rahmen einer Sozialversicherung oder einer sonstigen speziellen Versicherung für Arbeitsunfälle versichert werden können. Versichert sind im Rahmen dieser Bedingungen jedoch gesetzliche Regressansprüche der Sozialversicherungsträger bzw. der sonstigen Arbeitsunfall-Versicherer,
- 4.8 Haftpflichtansprüche wegen Schäden, die auf eine durch Alkohol oder Drogenkonsum bedingte Bewusstseinsstörung zurückzuführen sind,
- 4.9 Haftpflichtansprüche wegen Schäden an fremden Sachen, die der Versicherungsnehmer gemietet, gepachtet, geliehen oder durch verbotene Eigenmacht erlangt hat oder die Gegenstand eines besonderen Verwahrungsvertrages sind,
- 4.10 Haftpflichtansprüche wegen Schäden die an fremden Sachen durch eine gewerbliche oder berufliche Tätigkeit des Versicherungsnehmers an oder mit diesen Sachen (z. B. Bearbeitung) entstanden sind,
- 4.11 Haftpflichtansprüche wegen Schäden durch Kriegsereignisse, Aufruhr, innere Unruhen, Verfügungen von hoher Hand oder Erdbeben,
- 4.12 Ansprüche, die gegen die versicherten Personen wegen Umweltschäden gemäß Umweltschadengesetz oder anderer auf der EU-Umwelthaftungsrichtlinie (2004/35/EG) basierenden nationalen Umsetzungsgesetzen geltend gemacht werden. Dies gilt auch dann, wenn die versicherten Personen von einem Dritten aufgrund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen privatrechtlichen Inhaltes auf Erstattung der durch solche Umweltschäden entstandenen Kosten in Anspruch genommen werden
- Der Versicherungsschutz bleibt aber für solche Ansprüche erhalten, die auch ohne Bestehen des Umweltschadengesetzes oder anderer auf der EU-Umwelthaftungsrichtlinie (2004/35/EG) basierenden nationalen Umsetzungsgesetze bereits aufgrund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen privatrechtlichen



Inhalts gegen die versicherten Personen geltend gemacht werden könnten.

Dieser Ausschluss gilt nicht im Rahmen der Versicherung privater Haftpflichtrisiken,

4.13 Entschädigungen mit Strafcharakter, insbesondere punitive oder exemplary damages.

4.14 Der Versicherer bietet keinen Versicherungsschutz und wird keine Zahlung im Rahmen dieses Vertrages vornehmen, sofern dadurch Sanktions-Gesetze oder -Vorschriften verletzt würden, die den Versicherer, seine Muttergesellschaft oder das oberste ihn beherrschende Unternehmen einer Strafe unter den Sanktions-Gesetzen oder -Vorschriften aussetzen.

5 Herbeiführung des Versicherungsfalles

5.1 Der Versicherer ist nicht zur Leistung verpflichtet, wenn der Versicherungsnehmer den Versicherungsfall vorsätzlich herbeiführt.

6 Rechtsstellung der am Vertrag beteiligten Personen

6.1 Die Ausübung der Rechte der mitversicherten Personen steht ausschließlich dem Versicherungsnehmer zu.

6.2 Die in diesen Bedingungen für den Versicherungsnehmer festgelegten Obliegenheiten gelten zugleich auch für die mitversicherten Personen gemäß Ziffer 1.3. Der Versicherungsnehmer ist neben den mitversicherten Personen für die Erfüllung der Obliegenheiten verantwortlich.

7 Vorvertragliche Anzeigepflichten des Versicherungsnehmers

7.1 Vollständigkeit und Richtigkeit von Angaben über gefahrerhebliche Umstände

7.1.1 Der Versicherungsnehmer hat bis zur Abgabe seiner Vertragserklärung dem Versicherer alle ihm bekannten Gefahrumstände anzuzeigen, nach denen der Versicherer in Textform gefragt hat und die für den Entschluss des Versicherers erheblich sind, den Vertrag mit dem vereinbarten Inhalt zu schließen. Der Versicherungsnehmer ist auch insoweit zur Anzeige verpflichtet, als nach seiner Vertragserklärung, aber noch vor Vertragsannahme der Versicherer in Textform Fragen im Sinne des Satzes 1 stellt. Der Versicherungsnehmer ist bis zum Abschluss des Vertrages verpflichtet, dem Versicherer alle ihm bekannten gefahrerheblichen Umstände wahrheitsgemäß und vollständig anzuzeigen, nach denen der Versicherer in Textform gefragt hat.

7.2 Rücktritt

7.2.1 Unvollständige und unrichtige Angaben zu den gefahrerheblichen Umständen berechtigen den Versicherer vom Versicherungsvertrag zurückzutreten.

7.2.2 Der Versicherer hat kein Rücktrittsrecht, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass er die unrichtigen oder unvollständigen Angaben weder vorsätzlich noch grob fahrlässig gemacht hat. Das Rücktrittsrecht des Versicherers wegen grob fahrlässiger Verletzung der Anzeigepflicht besteht nicht, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass der Versicherer den Vertrag auch bei Kenntnis der nicht angezeigten Umstände, wenn auch zu anderen Bedingungen, geschlossen hätte.

7.2.3 Im Fall des Rücktrittes besteht kein Versicherungsschutz. Tritt der Versicherer nach Eintritt des Versicherungsfalles zurück, darf er den Versicherungsschutz nicht versagen, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass der unvollständig oder unrichtig angezeigte Umstand weder für den Eintritt des Versicherungsfalles noch für die Feststellung oder den Umfang der Leistung ursächlich war. Auch in diesem Fall besteht kein Versicherungsschutz, wenn der Versicherungsnehmer die Anzeigepflicht arglistig verletzt hat. Dem Versicherer steht der Teil des Beitrages zu, der der bis zum Wirksamwerden der Rücktrittserklärung abgelaufenen Vertragszeit entspricht.

7.3 Kündigung

7.3.1 Ist das Rücktrittsrecht des Versicherers ausgeschlossen, weil die Verletzung einer Anzeigepflicht weder auf Vorsatz noch auf grober Fahrlässigkeit beruhte, kann der Versicherer den Vertrag unter Einhaltung einer Frist von einem Monat kündigen.

Das Kündigungsrecht ist ausgeschlossen, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass der Versicherer den Vertrag auch bei Kenntnis der nicht angezeigten Umstände, wenn auch zu anderen Bedingungen, geschlossen hätte.

7.4 Rückwirkende Vertragsanpassung

7.4.1 Kann der Versicherer nicht zurücktreten oder kündigen, weil er den Vertrag auch bei Kenntnis der nicht angezeigten Umstände, aber zu anderen Bedingungen, geschlossen hätte, werden die anderen Bedingungen auf Verlangen des Versicherers rückwirkend Vertragsbestandteil.

Hat der Versicherungsnehmer die Pflichtverletzung nicht zu vertreten, werden die anderen Bedingungen ab der laufenden Versicherungsperiode Vertragsbestandteil. Erhöht sich durch die Vertragsanpassung der Beitrag um mehr als 10 Prozent oder schließt der Versicherer die Gefahrsicherung für den nicht angezeigten Umstand aus, kann der Versicherungsnehmer den Vertrag innerhalb eines Monats nach Zugang der Mitteilung des Versicherers fristlos in Textform kündigen.

7.5 Ausübung der Rechte des Versicherers

7.5.1 Der Versicherer muss die ihm nach Ziffer 7.2 bis 7.4 zustehenden Rechte innerhalb eines Monats schriftlich geltend machen. Dabei hat er die Umstände anzugeben, auf die er seine Erklärung stützt. Die Frist beginnt mit dem Zeitpunkt, zu dem er von der Verletzung der Anzeigepflicht, die das von ihm geltend gemachte Recht begründet, Kenntnis erlangt. Der Versicherer kann sich auf die in den Ziffern 7.2 bis 7.4 genannten Rechte nicht berufen, wenn er den nicht angezeigten Gefahrumstand oder die Unrichtigkeit der Anzeige kannte.



7.6 Anfechtung

- 7.6.1 Das Recht des Versicherers, den Vertrag wegen arglistiger Täuschung anzufechten, bleibt unberührt. Im Fall der Anfechtung steht dem Versicherer der Teil des Beitrages zu, der der bis zum Wirksamwerden der Anfechtungserklärung abgelaufenen Vertragszeit entspricht.

8 Gefahrerhöhung

8.1 Begriff der Gefahrerhöhung

- 8.1.1 Eine Gefahrerhöhung liegt vor, wenn nach Abgabe der Vertragserklärung des Versicherungsnehmers die tatsächlich vorhandenen Umstände so verändert werden, dass der Eintritt des Versicherungsfalles oder eine Vergrößerung des Schadens oder die ungerechtfertigte Inanspruchnahme des Versicherers wahrscheinlicher wird.
- 8.1.2 Eine Gefahrerhöhung kann insbesondere - aber nicht nur - vorliegen, wenn sich ein gefahrerheblicher Umstand ändert nach dem der Versicherer vor Vertragsschluss gefragt hat.

8.2 Pflichten des Versicherungsnehmers

- 8.2.1 Nach Abgabe seiner Vertragserklärung darf der Versicherungsnehmer ohne vorherige Zustimmung des Versicherers keine Gefahrerhöhung vornehmen oder deren Vornahme durch einen Dritten gestatten.
- 8.2.2 Erkennt der Versicherungsnehmer nachträglich, dass er ohne vorherige Zustimmung des Versicherers eine Gefahrerhöhung vorgenommen oder gestattet hat, so muss er diese dem Versicherer unverzüglich anzeigen.
- 8.2.3 Eine Gefahrerhöhung, die nach Abgabe seiner Vertragserklärung unabhängig von seinem Willen eintritt, muss der Versicherungsnehmer dem Versicherer unverzüglich anzeigen, nachdem er von ihr Kenntnis erlangt hat.

8.3 Kündigung oder Vertragsanpassung durch den Versicherer

- 8.3.1 Verletzt der Versicherungsnehmer seine Verpflichtung nach Ziffer 8.2.1, kann der Versicherer den Vertrag fristlos kündigen, wenn der Versicherungsnehmer seine Verpflichtung vorsätzlich oder grob fahrlässig verletzt hat. Das Nichtvorliegen von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit hat der Versicherungsnehmer zu beweisen. Weist der Versicherungsnehmer das Nichtvorliegen nach, kann der Versicherer den Vertrag unter Einhaltung einer Frist von einem Monat kündigen. Dies gilt nicht, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass er die Pflichtverletzung nicht zu vertreten hat. Wird dem Versicherer eine Gefahrerhöhung in den Fällen nach Ziffer 8.2.2 und 8.2.3 bekannt, kann er den Vertrag unter Einhaltung einer Frist von einem Monat kündigen.
- 8.3.2 Statt der Kündigung kann der Versicherer ab dem Zeitpunkt der Gefahrerhöhung einen seinen Geschäftsgrundsätzen entsprechenden erhöhten Beitrag verlangen oder die Absicherung der höheren Gefahr ausschließen. Erhöht sich in diesem Fall der Beitrag um mehr als 10 Prozent oder schließt der Versicherer die Absicherung der höheren Gefahr aus, so kann der Versicherungsnehmer den Vertrag innerhalb eines Monats nach Zugang der Mitteilung des Versicherers ohne Einhaltung einer Frist kündigen. In der Mitteilung hat der Versicherer den Versicherungsnehmer auf dieses Kündigungsrecht hinzuweisen.
- 8.3.3 Die Rechte des Versicherers zur Kündigung oder Vertragsanpassung nach Ziffer 8.3.1 erlöschen, wenn diese nicht innerhalb eines Monats ab Kenntnis des Versicherers von der Gefahrerhöhung ausgeübt werden oder wenn der Zustand wiederhergestellt ist, der vor der Gefahrerhöhung bestanden hat.

8.4 Leistungsfreiheit wegen Gefahrerhöhung

- 8.4.1 Tritt nach einer Gefahrerhöhung der Versicherungsfall ein, so ist der Versicherer nicht zur Leistung verpflichtet, wenn der Versicherungsnehmer seine Pflichten nach Ziffer 8.2.1 vorsätzlich verletzt hat. Verletzt der Versicherungsnehmer diese Pflichten grob fahrlässig, so ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung in dem Verhältnis zu kürzen, das der Schwere des Verschuldens des Versicherungsnehmers entspricht. Das Nichtvorliegen einer groben Fahrlässigkeit hat der Versicherungsnehmer zu beweisen.
- 8.4.2 Bei einer Gefahrerhöhung nach Ziffer 8.2.2 und 8.2.3 ist der Versicherer bei vorsätzlicher Verletzung der Pflichten des Versicherungsnehmers nicht zur Leistung verpflichtet, wenn der Versicherungsfall später als einen Monat nach dem Zeitpunkt eintritt, zu dem die Anzeige dem Versicherer hätte zugegangen sein müssen. Verletzt der Versicherungsnehmer seine Pflichten grob fahrlässig, so gelten Ziffer 8.4.1 Satz 2 und 3 entsprechend. Die Leistungspflicht des Versicherers bleibt bestehen, wenn ihm die Gefahrerhöhung zu dem in Satz 1 genannten Zeitpunkt bekannt war.
- 8.4.3 Die Leistungspflicht des Versicherers bleibt ferner bestehen, soweit der Versicherungsnehmer nachweist, dass die Gefahrerhöhung nicht ursächlich für den Eintritt des Versicherungsfalles oder den Umfang der Leistungspflicht war oder wenn zur Zeit des Eintrittes des Versicherungsfalles die Frist für die Kündigung des Versicherers abgelaufen und eine Kündigung nicht erfolgt war.

9. Obliegenheiten im Versicherungsfall

- 9.1 Jeder Versicherungsfall ist dem Versicherer vom Versicherungsnehmer unverzüglich anzuzeigen. Versicherungsfall ist das Schadenereignis, das einen unter diese Versicherung fallenden Haftpflichtanspruch zur Folge haben könnte.
- 9.2 Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, nach Möglichkeit für Abwendung und Minderung des Schadens zu sorgen. Weisungen des Versicherers sind zu befolgen, soweit sie für den Versicherungsnehmer zumutbar sind.
- 9.3 Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, alles zu tun, was zur Aufklärung des Sachverhaltes dienlich sein kann. Er hat dem Versicherer ausführliche und wahrheitsgemäße Schadenberichte zu erstatten und dem Versicherer auf dessen Verlangen jede Auskunft zu erteilen, die aus Sicht des Versicherers zur

Feststellung des Versicherungsfalles oder des Umfangs der Leistungspflicht erforderlich ist. Belege hat der Versicherungsnehmer auf Anforderung des Versicherers beizubringen, soweit die Beschaffung zumutbar ist.

- 9.4 Kommt es zum Prozess über den Haftpflichtanspruch, so hat der Versicherungsnehmer die Prozessführung dem Versicherer zu überlassen.

10 Rechtsfolgen bei Verletzung von Obliegenheiten

- 10.1 Verletzt der Versicherungsnehmer eine Obliegenheit aus diesem Vertrag, die er vor Eintritt des Versicherungsfalles zu erfüllen hat, kann der Versicherer den Vertrag innerhalb eines Monats ab Kenntnis von der Obliegenheitsverletzung fristlos kündigen.
Der Versicherer hat kein Kündigungsrecht, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass die Obliegenheitsverletzung weder auf Vorsatz noch auf grober Fahrlässigkeit beruht.
- 10.2 Wird eine Obliegenheit aus diesem Vertrag vorsätzlich verletzt, verliert der Versicherungsnehmer seinen Versicherungsschutz.
Bei grob fahrlässiger Verletzung einer Obliegenheit ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung in einem der Schwere des Verschuldens des Versicherungsnehmers entsprechenden Verhältnis zu kürzen.
Weist der Versicherungsnehmer nach, dass er die Obliegenheit nicht grob fahrlässig verletzt hat, bleibt der Versicherungsschutz bestehen.
Der Versicherungsschutz bleibt auch bestehen, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass die Verletzung der Obliegenheit weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalles, noch für die Feststellung oder den Umfang der dem Versicherer obliegenden Leistung ursächlich war. Das gilt nicht, wenn der Versicherungsnehmer die Obliegenheit arglistig verletzt hat.
Die vorstehenden Bestimmungen gelten unabhängig davon, ob der Versicherer ein ihm nach Ziffer 10.1 zustehendes Kündigungsrecht ausübt.

11 Versicherungsbeginn, Beitrag

- 11.1 Der Versicherungsschutz beginnt zu dem im Versicherungsschein angegebenen Zeitpunkt, wenn der Versicherungsnehmer den ersten oder einmaligen Beitrag rechtzeitig im Sinne der Ziffer 11.2 zahlt.
- 11.2 Erster oder einmaliger Beitrag - Zahlung und Folgen verspäteter Zahlung**
- 11.2.1 Der erste oder einmalige Beitrag wird - wenn nichts anderes vereinbart ist - unverzüglich nach Ablauf von zwei Wochen nach Zugang des Versicherungsscheines fällig. Ist die Zahlung des Jahresbeitrages in Raten vereinbart, gilt als erster Beitrag nur die erste Rate des ersten Jahresbeitrages.
- 11.2.2 Zahlt der Versicherungsnehmer den ersten oder einmaligen Beitrag nicht rechtzeitig, sondern zu einem späteren Zeitpunkt, beginnt der Versicherungsschutz erst ab diesem Zeitpunkt, sofern der Versicherungsnehmer durch gesonderte Mitteilung in Textform oder durch einen auffälligen Verweis im Versicherungsschein auf diese Rechtsfolge aufmerksam gemacht wurde. Das gilt nicht, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass er die Nichtzahlung nicht zu vertreten hat.
- 11.2.3 Zahlt der Versicherungsnehmer den ersten oder einmaligen Beitrag nicht rechtzeitig, kann der Versicherer vom Vertrag zurücktreten, solange der Beitrag nicht gezahlt ist. Der Versicherer kann nicht zurücktreten, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass er die Nichtzahlung nicht zu vertreten hat.
- 11.3 Folgebeitrag - Zahlung und Folgen verspäteter Zahlung**
- 11.3.1 Der Folgebeitrag ist, soweit nicht etwas anderes bestimmt ist, zu Beginn des vereinbarten Beitragszeitraumes fällig.
- 11.3.2 Wird der Folgebeitrag nicht rechtzeitig gezahlt, gerät der Versicherungsnehmer ohne Mahnung in Verzug, es sei denn, dass er die verspätete Zahlung nicht zu vertreten hat. Der Versicherer wird ihn in Textform zur Zahlung auffordern und eine Zahlungsfrist von mindestens zwei Wochen setzen.
- 11.3.3 Ist der Versicherungsnehmer nach Ablauf dieser Zahlungsfrist noch mit der Zahlung in Verzug, besteht ab diesem Zeitpunkt bis zur Zahlung kein Versicherungsschutz, wenn er mit der Zahlungsaufforderung nach Ziffer 11.3.2 darauf hingewiesen wurde.
- 11.3.4 Ist der Versicherungsnehmer nach Ablauf dieser Zahlungsfrist noch mit der Zahlung in Verzug, kann der Versicherer den Vertrag ferner ohne Einhaltung einer Frist kündigen, wenn er den Versicherungsnehmer mit der Zahlungsaufforderung nach Ziffer 11.3.2 darauf hingewiesen hat.
Hat der Versicherer gekündigt, und zahlt der Versicherungsnehmer danach innerhalb eines Monats den angemahnten Betrag, besteht der Vertrag fort. Für Versicherungsfälle, die zwischen dem Zugang der Kündigung und der Zahlung eingetreten sind, besteht jedoch kein Versicherungsschutz.
- 11.4 SEPA-Lastschriftmandat - Zahlung und Folgen bei Rücklastschrift**
- 11.4.1 Ist die Einziehung des Beitrages von einem Konto vereinbart, gilt die Zahlung als rechtzeitig, wenn der Beitrag zum Fälligkeitstag eingezogen werden kann und der Versicherungsnehmer einer berechtigten Einziehung nicht widerspricht.
Konnte der fällige Beitrag ohne Verschulden des Versicherungsnehmers vom Versicherer nicht eingezogen werden, ist die Zahlung auch dann noch rechtzeitig, wenn sie unverzüglich nach einer in Textform abgegebenen Zahlungsaufforderung des Versicherers erfolgt.
Kann der fällige Beitrag nicht eingezogen werden, weil der Versicherungsnehmer das SEPA-Lastschriftmandat widerrufen hat, oder hat der Versicherungsnehmer aus anderen Gründen zu vertreten, dass der Beitrag nicht eingezogen werden kann, ist der Versicherer berechtigt, künftig Zahlung außerhalb des Lastschriftverfahrens zu verlangen. Der Versicherungsnehmer ist zur Übermittlung des Beitrages erst verpflichtet, wenn er vom Versicherer hierzu in Textform aufgefordert worden ist.
- 11.5 Ratenvereinbarung - Zahlung und Folgen verspäteter Zahlung**
- 11.5.1 Ist die Zahlung des Jahresbeitrages in Raten vereinbart, sind die noch ausstehenden Raten sofort fällig, wenn der Versicherungsnehmer mit der Zahlung einer Rate im Verzug ist. Ferner kann der Versicherer für die Zukunft jährliche Beitragszahlung verlangen.

12 Kündigung nach Versicherungsfall

- 12.1 Nach Eintritt eines Versicherungsfalles können beide Vertragspartner in Textform den Versicherungsvertrag kündigen. Dieses Kündigungsrecht erlischt, wenn es nicht bis spätestens zum Ablauf von einem Monat seit dem Zeitpunkt ausgeübt wird, in dem der Versicherer den Anspruch des Versicherungsnehmers auf Freistellung anerkennt oder zu Unrecht ablehnt oder dem Versicherungsnehmer die Weisung erteilt, es über den Anspruch des Dritten zum Rechtsstreit kommen zu lassen.
- 12.2 Kündigt der Versicherungsnehmer, wird seine Kündigung sofort nach Zugang beim Versicherer wirksam. Der Versicherungsnehmer kann jedoch bestimmen, dass die Kündigung spätestens einen Monat nach ihrem Zugang beim Versicherer wirksam wird.
Eine Kündigung des Versicherers wird einen Monat nach ihrem Zugang beim Versicherungsnehmer wirksam.

13 Wegfall des versicherten Risikos

- 13.1 Wenn versicherte Risiken vollständig und dauerhaft wegfallen, so erlischt die Versicherung bezüglich dieser Risiken. Bei Veräußerung des in der Police genannten Fahrzeuges endet der Versicherungsvertrag mit dem Zeitpunkt des Eigentumsüberganges. Der Versicherungsnehmer hat den Zeitpunkt des Eigentumsüberganges dem Versicherer unverzüglich anzuzeigen und mit einem entsprechenden Nachweis zu belegen.
- 13.2 Dem Versicherer steht der Beitrag zu, den er hätte erheben können, wenn die Versicherung dieser Risiken nur bis zu dem Zeitpunkt beantragt worden wäre, zu dem er vom Wegfall Kenntnis erlangt hat.

14 Verlängerung des Versicherungsvertrages

- 14.1 Der Versicherungsvertrag wird auf die Dauer eines Jahres fest abgeschlossen. Er verlängert sich stillschweigend jeweils um ein Jahr, wenn er nicht von einem der Vertragspartner spätestens drei Monate vor Ablauf in Textform gekündigt wird.

15 Allgemeine Bestimmungen

- 15.1 Die Leistungen des Versicherers und des Versicherungsnehmers erfolgen in der Währung, in der die Versicherungssumme und der Beitrag in der Police ausgewiesen sind. Das gilt auch dann, wenn der gedeckte Haftpflichtanspruch dem Anspruchsteller gegenüber in anderer Währung zu erfüllen ist.
- 15.2 Der Freistellungsanspruch darf vor seiner endgültigen Feststellung ohne Zustimmung des Versicherers weder abgetreten noch verpfändet werden. Eine Abtretung an den geschädigten Dritten ist zulässig.
- 15.3 Werden Anschriftenänderungen oder Namensänderungen dem Versicherer nicht mitgeteilt, genügt für eine dem Versicherungsnehmer gegenüber abzugebene Willenserklärung die Absendung eines Briefes an die letzte dem Versicherer bekannte Anschrift des Versicherungsnehmers. Die Erklärung gilt drei Tage nach der Absendung des Briefes als zugegangen.
- 15.4 Andere Versicherungen, die sich auf denselben Gegenstand beziehen, gehen dieser Versicherung voran.
- 15.5 Soweit nicht in den vorstehenden Bedingungen oder durch besondere Vereinbarungen Abweichendes vereinbart ist, gelten die Bestimmungen des Versicherungsvertragsgesetzes (VVG).

16 Zuständiges Gericht

- 16.1 Für Klagen aus dem Versicherungsvertrag gegen den Versicherer bestimmt sich die gerichtliche Zuständigkeit nach dem Sitz des Versicherers oder seiner für den Versicherungsvertrag zuständigen Niederlassung. Ist der Versicherungsnehmer eine natürliche Person, ist auch das Gericht örtlich zuständig, in dessen Bezirk der Versicherungsnehmer zur Zeit der Klageerhebung seinen Wohnsitz oder, in Ermangelung eines solchen, seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat.
- 16.2 Hat der Versicherungsnehmer nach Vertragsschluss seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort aus dem Geltungsbereich des Versicherungsvertragsgesetzes verlegt oder sind sein Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthalt im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt, bestimmt sich die gerichtliche Zuständigkeit für Klagen aus dem Versicherungsvertrag gegen den Versicherer oder den Versicherungsnehmer nach dem Sitz des Versicherers oder seiner für den Versicherungsvertrag zuständigen Niederlassung.

17 Außergerichtliche Beschwerde- und Rechtsbehelfsverfahren

- 17.1 **AIG Beschwerdemanagement**
Sollten Sie im Zusammenhang mit Ihrem Versicherungsvertrag, Ihrem Versicherungsschutz oder unserer sonstigen Leistungen nicht zufrieden sein, so haben Sie die Möglichkeit, uns dies schriftlich oder mündlich mitzuteilen.

AIG Europe S.A., Direktion für Deutschland, Neue Mainzer Straße 46 – 50, 60311 Frankfurt am Main
T +49 (0) 69 97113 – 0, F +49 (0) 69 97113 – 290, E info.deutschland@aig.com, www.aig.de



17.2 **Versicherungsombudsmann e.V. in Deutschland**

AIG ist Mitglied im Verein Versicherungsombudsmann e.V. Sofern Sie mit einer Entscheidung der AIG nicht einverstanden sind, besteht die Möglichkeit zur außergerichtlichen Streitbeilegung durch Einschalten des neutralen Ombudsmanns.

Der Ombudsmann für Versicherungen ist eine unabhängige und für Verbraucher und Kleingewerbetreibende kostenfrei arbeitende Schlichtungsstelle.

Voraussetzung für das Schlichtungsverfahren vor dem Ombudsmann ist aber, dass AIG zunächst die Möglichkeit gegeben wurde, die eigene Entscheidung zu überprüfen. Die Schlichtung ist bis zu einem Beschwerdewert von EUR 50.000 möglich.

Der Ombudsmann der Versicherungen ist wie folgt zu erreichen:

Versicherungsombudsmann e.V.

Postfach 08 06 32, 10006 Berlin

Aus dem deutschen Telefonnetz unter der kostenfreien Rufnummer:

T 0800 369 6000,

F 0800 369 9000

(abweichende Preise aus anderen Fest- oder Mobilfunknetzen sind möglich)

Aus dem Ausland unter der gebührenpflichtigen Rufnummer:

T +49 (0) 30 206058 - 99,

F +49 (0) 30 206058 - 98

(die Kosten erfragen Sie bitte bei dem ausländischen Netzbetreiber)

E beschwerde@versicherungsombudsmann.de

www.versicherungsombudsmann.de

17.3 **Luxemburgische Schlichtungsstelle**

Da AIG Europe S.A. eine in Luxemburg ansässige Versicherungsgesellschaft ist, können zusätzlich zu dem oben beschriebenen Beschwerdeverfahren Beschwerden an die Schlichtungsstelle in Luxemburg gemeldet werden. Die Kontaktdaten der luxemburgischen Schlichtungsstelle für Beschwerden sind auf der Webseite von AIG Europe S.A. unter www.aig.lu verfügbar.

17.4 **BaFin - Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht**

AIG Europe S.A., Direktion für Deutschland unterliegt der eingeschränkten Rechtsaufsicht der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin). Sie können daher Ihre Beschwerde auch an diese Aufsichtsbehörde richten. Die Kontaktdaten entnehmen Sie bitte den folgenden zuständigen Aufsichtsbehörden.

17.5 **Zuständige Aufsichtsbehörden**

AIG Europe S.A. ist zugelassen durch das Luxembourg Ministère des Finances und wird beaufsichtigt durch das Commissariat aux Assurances 7, Boulevard Joseph II, L-1840 Luxembourg, GD de Luxembourg, T +352 226911-1, caa@caa.lu, www.caa.lu

Für die Direktion für Deutschland besteht zusätzlich die eingeschränkte Rechtsaufsicht der BaFin, Graurheindorfer Straße 108, 53117 Bonn, T +49 228 4108 0, F +49 228 4108 1550, www.bafin.de

Bei der BaFin wird die AIG Europe S.A., Direktion für Deutschland unter der Registernummer 5206 geführt. An die BaFin können Sie sich auch gemäß § 4b FinDAG im Fall einer Beschwerde wenden.

17.6 **Online-Streitbeilegungs-Plattform**

Aufgrund der ODR-Verordnung ((EU) Nr. 524/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates) wurde europaweit ein Mechanismus zur Online-Streitbeilegung von Disputen aus Online-Geschäften eingeführt. Die Online-Streitbeilegungs-Plattform dient dabei als zentrale Anlaufstelle für schlichtungswillige Betroffene und ist verfügbar unter: <http://ec.europa.eu/consumers/odr/>.

**1 Verhältnis zu den Wassersport-Haftpflicht-Bedingungen *Standard***

Diese Bedingungen gehen den Wassersport-Haftpflicht-Bedingungen *Standard* (Stand 01.03.2015) voran.

2 Gegenstand der Versicherung

- Abweichend von Ziffer 1.2.2 der Wassersport-Haftpflicht-Bedingungen *Standard* erstreckt sich der Versicherungsschutz auch auf den Gebrauch von Beibooten des versicherten Wassersportfahrzeuges mit einer Motorisierung bis 50 PS / 36,8 kW.
- Ergänzend zu Ziffer 1.2.2 der Wassersport-Haftpflicht-Bedingungen *Standard* erweitert sich der Versicherungsschutz auch auf die Ausübung von Sport mit zum Fahrzeug gehörenden Wassersportgeräten und Tauchausrüstungen, vorausgesetzt, dass dies im Zusammenhang mit dem Gebrauch des Wassersportfahrzeuges geschieht. Kein Versicherungsschutz besteht, wenn und soweit ein anderer Versicherer leistungspflichtig ist, z. B. die private Haftpflichtversicherung.
- Abweichend von Ziffer 1.2.2 der Wassersport-Haftpflicht-Bedingungen *Standard* erhöht sich die Ersatzleistung für Mietsachschäden auf maximal EUR 200.000,- je Schadenereignis, begrenzt auf EUR 400.000,- für alle Schadenfälle eines Versicherungsjahres. Von jedem Mietsachschadenfall hat der Versicherungsnehmer einen Betrag von EUR 150,- selbst zu tragen.
- Ergänzend zu Ziffer 1.2 der Wassersport-Haftpflicht-Bedingungen *Standard* erstreckt sich der Versicherungsschutz auch auf entstandene Such- und Hilfekosten durch das unbeabsichtigte Auslösen von Notfallrettungsmitteln, wie z. B. EPIRB oder GMDSS, ohne dass eine Notfallsituation vorliegt und soweit diese nicht anderweitig abgedeckt oder erstattet werden können.

3 Haftpflichtansprüche mitversicherter Personen

Abweichend von Ziffer 4.4 und 4.5 der Wassersport-Haftpflicht-Bedingungen *Standard* gelten Haftpflichtansprüche mitversicherter Personen untereinander und Haftpflichtansprüche von Familienangehörigen, die unter den Personenkreis der mitversicherten Personen fallen, als mitversichert.

Ausgeschlossen bleiben jedoch Ansprüche des Eigners gegen mitversicherte Personen wegen Schäden an dem versicherten Wassersportfahrzeug, der kompletten Ausrüstung und dem Zubehör und Ansprüche mitversicherter Personen untereinander, sofern es sich um Sachschäden von weniger als EUR 250,- handelt.

4 Sicherheitsleistung im Ausland

Hat der Versicherungsnehmer aus einem Versicherungsfall im Falle einer vorläufigen Beschlagnahme des versicherten Wassersportfahrzeuges in einem ausländischen Hafen kraft Gesetzes oder behördlicher Anordnung Sicherheit zu leisten, oder ist ihm die Abwendung der Vollstreckung einer gerichtlichen oder behördlichen Entscheidung durch Sicherheitsleistung oder Hinterlegung nachgelassen, so ist der Versicherer an seiner Stelle zur Sicherheitsleistung oder Hinterlegung verpflichtet.

Die Sicherheitsleistung beträgt maximal EUR 50.000,- je Schadenereignis, begrenzt auf EUR 100.000,- für alle Schadenfälle eines Versicherungsjahres.

5 Haftpflichtschaden-Ausfalldeckung

- 5.1 Versichert ist der Versicherungsnehmer für den Fall, dass ein von ihm wegen eines Haftpflichtschadens, der während der Wirksamkeit der Ausfalldeckung eingetreten ist, auf Schadenersatz in Anspruch genommener Dritter seiner Zahlungsverpflichtung ganz oder teilweise nicht nachkommen kann, weil die Durchsetzung der Forderung gegen ihn gescheitert ist.
- Der Umfang der versicherten Schadenersatzansprüche richtet sich nach dem Deckungsumfang der Wassersport-Haftpflicht-Versicherung dieses Vertrages. Die Entschädigungsleistung erfolgt im Rahmen der vereinbarten Deckungssumme.
- Versicherungsschutz besteht auch, wenn der Schadenverursacher vorsätzlich gehandelt hat oder der Haftpflichtschaden durch Tiere entstanden ist.
- Ein Haftpflichtschaden ist ein Ereignis, das den Tod, die Verletzung oder Gesundheitsschädigung des Versicherungsnehmers oder die Beschädigung oder Vernichtung von Sachen des Versicherungsnehmers zur Folge hatte und für deren Folgen der Dritte aufgrund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen privatrechtlichen Inhalts zum Schadenersatz verpflichtet ist.
- Mitversicherte Personen gemäß Ziffer 1.3 Wassersport-Haftpflicht-Bedingungen *Standard* sind dem Versicherungsnehmer gleichgestellt.
- 5.2 Kein Versicherungsschutz besteht
- bei Schäden unter EUR 2.500,-,
 - wenn der Dritte zum Zeitpunkt des Eintritts des Schadenereignisses seinen festen Wohnsitz nicht in Deutschland gehabt hat,
 - wenn und soweit ein anderer Versicherer leistungspflichtig ist, z. B. der Privat-Haftpflichtversicherer des Dritten oder der Schadenversicherer des Versicherungsnehmers, oder
 - wenn und soweit ein Sozialversicherungsträger oder Sozialhilfeträger leistungspflichtig ist.
- 5.3 Voraussetzungen für den Versicherungsschutz sind:
- a) Der Versicherungsnehmer muss gegen den Dritten einen rechtskräftig gewordenen und vollstreckbaren Titel (Urteil, Vollstreckungsbescheid, gerichtlicher Vergleich) über mindestens EUR 2.500,- erwirkt haben. Gleichgestellt ist ein notarielles Schuldanerkenntnis mit Unterwerfungsklausel, aus der hervorgeht, dass sich der Dritte persönlich der sofortigen Zwangsvollstreckung in sein gesamtes Vermögen unterwirft.
 - b) Der Versicherungsnehmer hat nachzuweisen, dass eine Zwangsvollstreckung fehlgeschlagen ist bzw. aussichtslos erscheint.
- Eine Zwangsvollstreckung ist fehlgeschlagen, wenn sie nicht zu einer vollständigen Befriedigung des Versicherungsnehmers geführt hat. Sie erscheint als aussichtslos, wenn der Dritte z. B. innerhalb der letzten drei Jahre die eidesstattliche Versicherung abgegeben hat bzw. in dem beim Vollstreckungsgericht geführten Schuldnerverzeichnis eingetragen ist.

- c) Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, wahrheitsgemäße und ausführliche Auskünfte zu dem Haftpflichtschaden zu erteilen und den Versicherer über den gesamten Schriftwechsel zu informieren sowie diesen auf Verlangen zu übergeben.

Bei einer Verletzung dieser Verpflichtung gilt Ziffer 10 der Wassersport-Haftpflicht-Bedingungen *Standard* entsprechend.

- d) Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, seine Ansprüche gegen den Dritten in Höhe der von dem Versicherer erbrachten Entschädigungsleistung an diesen in notarieller Form abzutreten und den Titel bzw. das notarielle Schuldanerkenntnis herauszugeben.

5.4 Der Dritte kann aus diesem Vertrag keine Rechte herleiten.

6 Trailer-Haftpflichtversicherung

Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht aus Besitz, Halten und Gebrauch eines im Antrag aufgeführten Bootsanhängers (Trailers), sofern dieser in Deutschland zugelassen ist, den Vorschriften über das Zulassungsverfahren nicht unterliegt und dadurch von der Versicherungspflicht gemäß Pflichtversicherungsgesetz befreit ist. Mitversichert ist auch die gesetzliche Haftpflicht aus Besitz, Halten und Gebrauch eines im Antrag aufgeführten, nicht zugelassenen Bootsanhängers (z. B. Slipwagen, Hafentrailer), sofern dieser nur auf nicht öffentlichen Wegen und Plätzen verkehrt. Kein Versicherungsschutz besteht, wenn und soweit ein anderer Versicherer leistungspflichtig ist, z. B. die private Haftpflichtversicherung.

7 Gecharterte Wassersportfahrzeuge

Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers und seines Ehegatten oder Lebensgefährten in häuslicher Gemeinschaft aus dem privaten Gebrauch eines gecharterten Wassersportfahrzeuges, das von der Art her (Motor- oder Segelboot) dem versicherten Wassersportfahrzeug entspricht und höchstens eine Segelfläche von 100 qm (bei Segelbooten) oder maximal eine Motorstärke von 500 PS (bei Motorbooten) aufweist. Die Dauer der Charter darf nachweislich je Versicherungsjahr 4 Wochen nicht übersteigen, auch wenn in einem Versicherungsjahr mehrmals gechartert wird.

Schäden am gemieteten Wassersportfahrzeug sind ausgeschlossen. Kein Versicherungsschutz besteht, wenn und soweit ein anderer Versicherer leistungspflichtig ist, z. B. der Haftpflichtversicherer der gecharterten Yacht.